



Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

EINGEDANGEN

23. Mai 2000

Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 50/503-364.50/Ba	Sachbearbeiter/-in Frau Bauert	Zimmer 204 A	(0781) Tel. 805-314 Fax 805-449	Datum 2000-05-26
--------------------	--	--	------------------------	--	----------------------------

Zulassung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Kreuzbühl“, 77790 Steinach

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen vereinzelte Starts und Landungen (maximal 5 Stück pro Tag) ist aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nichts einzuwenden.

Ein Dauerflugbetrieb wird jedoch wegen der dann zu erwartenden Beeinträchtigung der angrenzenden nach § 24 a Naturschutzgesetz (NatSchG) besonders geschützten Biotope (Nr. 7614-317-309 in der Ausprägung Trockenmauern, Nr. 7614-317-310 in der Ausprägung Magerrasen und Nr. 7614-317-311 in der Ausprägung Hecken und Feldgehölze), die zugleich Lebensraum geschützter Tiere bilden, abgelehnt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Durchführung jeglicher Veranstaltungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden wird.

Außerdem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bauliche Anlagen (z. B. eine Startrampe) aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bauert